

archivárius 97/29-a  
15.8.1912

Magyar Filológusok  
szakszervezetének  
kiadványa

Vorwort.  
faktológiai munka

Dieses Werk ist in einer kritischen Periode der Verwaltungswissenschaft entstanden: in einer Zeit, wo die alten Beispiele nicht mehr gelten, neue aber noch nicht gibt.

Der Verfasser nimmt den Verdienst für sich nicht in Anspruch diese Krise erkannt zu haben, da diese Erkenntnis in der internationalen Literatur ziemlich verbreitet ist. Dignit sagt in seinem Werk: "Les transformations du droit public" im Jahre 1925: "In der Geschichte der Völker gibt es Perioden, in welchen die Ideen und Einrichtungen, die dem Gesetz der allgemeinen Entwicklung unterworfen sind, selbst auch eine besondere Umgestaltung erfahren. Ob wir wollen, oder nicht, alles scheint darauf hinzuweisen, dass die Grundbegriffe, die einst die Grundlage unserer rechtlichen Einrichtungen gebildet haben, sich auflösen um anderen Platz zu machen, dass das Rechtssystem, worauf sich unsere moderne Gesellschaft bisher aufgebaut hat, aus den Fugen geht und ein neues System auf Grund ganz anderer Begriffe entsteht. Das geht in allen Ländern vor sich, die dieselbe Stufe der Zivilisation erreicht haben. Ein realistisches und soziales Rechtssystem tritt an die Stelle des Früheren, das metaphysischer und individualistischer Prägung war." /S.I./ Forsthoef hat in seinem Werk: "Der Staat als Leistungsträger" /1938/ auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Dogmatik des Verwaltungsrechts in eine engere Beziehung der modernen Verwaltung zu setzen" /Vorwort/, da "sich die rechtsstaatliche Ideologie einem sozialen Bilde zugeordnet hat, das nur bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts Realitätswert besass." /S.4./ Derjenige aber, der die englische und die besonders seit 1921. sehr entwickelte amerikanische Literatur der Verwaltungswissenschaft studiert, wird von der Einhelligkeit überrascht, mit der die Sicherung der Lebensnähe der Verwaltungswissenschaft durch "factfinding surveys" gefordert wird. Mit derselben Klarheit sind die Amerikaner zu der Einsicht gekommen, dass das Ziel der öffentlichen Verwaltung die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit /economy and efficiency/ sind, sowie, dass die Rechtmässigkeit der Verwaltung allein zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreicht. Charles Beard, einer der angesehensten Autoren der politischen Wissenschaft in Amerika schreibt in seinem Werk: "The American Leviathan. The Republic in the American



Leviathan. The Republic in the machine age" /1931./, dass sein Werk" ist aus der Bemühung entstanden Politik, Verwaltung und Technik zusammenzufassen im Hinblick auf die im Zeitalter der Maschine entstandenen neuen Bedürfnisse." Der ungarische Dichter-Philosoph Madách trifft das Richtige, indem er sagt: "Die Wissenschaft folgt nur hinkend der erworbenen neuen Erfahrung." /Die Tragödie des Menschen/.

Die Wissenschaftliche Betrachtung der Verwaltung, wie in Ungarn und den andern kontinental-europäischen Staaten üblich ist, hat sich vom Leben des XX. Jahrhunderts getrennt. Es gibt zwar schon in verschiedenen Sprachen wertvolle Monographien, die einzelne Probleme im neuen Lichte behandeln, die systematischen Werke geben aber kein umfassendes Bild der Verwaltung, lassen wichtige Probleme ausser Acht, stellen weder die vollständige Organisation der Verwaltung, noch ihre Dynamik dar, und geben keinen Anhaltspunkt zur Beurteilung der relativen Bedeutung ihrer Teile. Die Werke des europäischen Kontinents behandeln die Verwaltung nur vom juristischen, die der angelsächsischen Staaten aber nur vom technischen /management/ Gesichtspunkt aus. Das führt zum Ergebnis, dass ein jeder, von welcher Schule er auch kommt, wenn er in die Verwaltung eintritt, sich vernachlässigt fühlt: was er gelernt hat, gibt ihm über die Wirklichkeit keinen aufschluss.

Dieses Werk unternimmt kein Versuch ein System der neuen Verwaltungswissenschaft, als Synthese von Verwaltungslehre und Verwaltungerecht, zu errichten. Die Anschauungen, die darin vertreten sind, sind allmählig gereift, und ihre wichtigsten Teile wurden durch Aufsätze, an internationalen Kongressen und ausländischen Universitäten gehaltene Vorträge und Debatten bekannt und auch von ausländischen Fachkreisen anerkannt. Zum Gegenstand der eingehenden Untersuchung und darauf folgenden Synthese habe ich natürlich die ungarische Verwaltung gewählt, da wir dieselbe die zugänglichste war, aber auch um die neuen wissenschaftlichen Ergebnisse in erster Reihe meinem Vaterlande zur Verfügung zu stellen.

Die Ansichten, die sich in Werke Widerspiegeln, entstammen drei Quellen, die an Bedeutung schwerlich zu unterscheiden sind, und zwar: 1. der praktischen Kenntnis der Verwaltung, die ich mir im Laufe meiner zwanzigjährigen Praxis als Beamter, und meiner zweijährigen Tätigkeit, als kön.ungarischer Regierungskommissar für die



Vorbereitung der Rationalisierung der Verwaltung aneignen konnte; 2. wissenschaftlichen Studien, die durch Forschungsreisen in fast allen massgeblichen Staaten /von den vereinigten Staaten von Amerika bis zur Sowjet-Union/ eine Musserst wertvolle Vertiefung erhalten haben; 3. der Heranziehung des von mir gegründeten Ungarischen Instituts für Verwaltungswissenschaft, das eine so leistungsfähige Werkstatt der wissenschaftlichen Bestandsaufnahme und programmässigen Forschung, ein so bedeutender Treffpunkt von begabten Schülern und vorzüglichen Mitarbeitern geworden ist, dass ohne Hilfe eines solchen Apparates keine bahnbrechende Arbeit in diesem Bereiche der Wissenschaft denkbar gewesen wäre.



Altkonferenz der Richter  
Budapest, V. District für 1924

archivum: 94/24-6

Ungarische Verwaltung.

Die Steltung der Verwaltung im Staate des XX. Jahrhunderts.  
Die Organisation, Wirksamkeit und Rechtsordnung der ungarischen öffentlichen Verwaltung.

von

Prof. Zoltán M a g y a r y  
Universität Budapest.

I. Teil.

Grundbegriffe.

Erstes Kapitel.

Die Verwaltung.

- §. 1. Begriff der Verwaltung.
- §. 2. Grundzüge der Organisation
- §. 3. Ziel der Verwaltungstätigkeit
- §. 4. Erkenntnis der Bedeutung der wissenschaftlichen Betriebsführung.
- §. 5. Die Wissenschaft der Betriebsführung.

Zweites Kapitel.

Die öffentliche Verwaltung.

- §. 6. Begriff der öffentlichen Verwaltung.
- §. 7. Verwaltung und die andern Funktionen des Staates.
- §. 8. Öffentliche Verwaltung und Recht.
- §. 9. Geschichtlicher Überblick der Entwicklung der ungarischen öffentlichen Verwaltung.
- §. 10. Die Entstehung des Übergewichtes der Exekutive im Staate.
- §. 11. Der Erfolg /efficiency/ in der öffentlichen Verwaltung.
- §. 12. Die Umgebung der Verwaltung.
- §. 13. Die Verwaltungswissenschaft.

Drittes Kapitel.

Grundsätze der Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung.

- §. 14. Organisationsgrundsätze der öffentlichen Verwaltung.
- §. 15. Die Zentralisation.
- §. 16. Die Dezentralisation.
- §. 17. Die Hierarchie.
- §. 18. Die Integration.
- §. 19. Der öffentliche Dienst.
- §. 20. Grundsätze der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung.



II. Teil.

Die Organisation der ungarischen Verwaltung.

Viertes Kapitel.

Grundlagen und Aufgaben der ungarischen Verwaltung.

- §. 21. Die Grundlagen der ungarischen Verwaltung.
- §. 22. Das Gebiet.
- §. 23. Die Bevölkerung.
- §. 24. Das Apparat der ungarischen Volkswirtschaft.
- §. 25. Die Aufgaben der Verwaltung. Verwaltungspolitik.
- §. 26. Die Evidenzhaltungen der Verwaltung.
- §. 27. Die Rechtsquellensammlungen.
- §. 28. Die Institute für Verwaltungswissenschaft.

Fünftes Kapitel.

Organisation der ungarischen Verwaltung.

- §. 29. Überblick.
- §. 30. Die Regierung.
- §. 31. Rechtsformen der Verwaltungseinheiten.
- §. 32. Die öffentliche Anstalt.
- §. 33. Berufständische Organisationen.
- §. 34. Der öffentliche Betrieb.
- §. 35. Die Behörden.
- §. 36. Das Komitat.
- §. 37. Die Gemeinde.
- §. 38. Die Städte.
- §. 39. Das Extravillan. Geschäftszentren.
- §. 40. Budapest. Die Grossstadt.
- §. 41. Die Fachbehörden.
- §. 42. Die Berufungsbehörden.
- §. 43. Die Einheit des Verwaltungsapparates und ihre Anpassung an wechselnde Bedingungen.

Sechstes Kapitel.

Das Personal der Verwaltung.

- §. 44. Begriff des Beamten.
- §. 45. Organisation des ungarischen öffentlichen Dienstes.
- §. 46. Rechtsstellung des Beamten.
- §. 47. Die Anstellung im öffentlichen Dienst.
- §. 48. Methoden der Auswahl der Personen der Beamten.
- §. 49. Beendigung des Dienstverhältnisses.
- §. 50. Pflichten und Rechte der Beamten im Einzelnen.



- Das Besoldungs- und Versorgungssystem.
53. Die Haftung des Beamten.
54. Die Personalpolitik.
55. Die Sicherung der Wirksamkeit der Organisation /operating efficiency/
55. Die Sicherung der Wirksamkeit der Beamten /personal efficiency/

### Siebentes Kapitel.

#### Die materiellen Mittel der Verwaltung.

- §. 56. Die Verwaltung als Wirtschaftseinheit.
- §. 57. Das öffentliche Eigentum.
- §. 58. Die Enteignung.
- §. 59. Die öffentlichen Abgaben und ihre Verwaltung.
- §. 60. Der Voranschlag des Staates.
- §. 61. Die Vollziehung des Voranschlages.
- §. 62. Die Staatliche Buchführung.
- §. 63. Die Kassen- und Kreditorgane des Staates.
- §. 64. Die Schlussrechnung. Das Oberste Rechnungshof.
- §. 65. Der Haushalt der Komitate und Gemeinden.
- §. 66. Das öffentliche Submissionswesen.
- §. 67. Die Verwaltung der Ausführung öffentlicher Bauten.
- §. 68. Die technischen Hilfsmittel der Verwaltung.

### III. Teil.

#### Die Tätigkeit der Verwaltung.

##### Achtes Kapitel.

#### Die Tätigkeit der allgemeinen Verwaltung.

- §. 69. Regierung und Verwaltung.
- §. 70. Die institutionelle und funktionelle Tätigkeit.
- §. 71. Überblick der funktionellen Tätigkeiten der Verwaltung.
- §. 72. Die institutionelle oder allgemeine Tätigkeit der Verwaltung.
- §. 73. Der Verwaltungsgeneralstab.
- §. 74. Die Planung.
- §. 75. Das Organisieren.
- §. 76. Die Befehlerteilung und Leitung.
- §. 77. Das Koordinieren.
- §. 78. Die Kontrolle.
- §. 79. Die Geschäftsführung.
- §. 80. Die Geschäftsgebarung.
- §. 81. Die Polizei.
- §. 82. Die Finanzverwaltung.



Neuntes Kapitel.

Die Rechtsordnung der Verwaltung.

- §. 83. Die Funktion des Rechts in der Verwaltung.
- §. 84. Die Quellen des Verwaltungsrechts.
- §. 85. Die Verwaltungsakte.
- §. 86. Das Verwaltungsverfahren.
- §. 87. Die Bescheide der Verwaltung.
- §. 88. Der Rechtsschutz. Die Rechtskraft im Verwaltungsrecht.
- §. 89. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- §. 90. Die Verwaltungsvollstreckung. Die Verjährung.

Schluss.

- §. 91. Die Richtung der künftigen Entwicklung.